

## Allgemeine Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems

### Inhalt

- I. Geltungsbereich und Definitionen
- II. Prüfungen und Konformitätsbewertung
- III. Zertifikate
- IV. Prüfzeichen
- V. Meldepflichten
- VI. Geheimhaltung
- VII. Aufbewahrungspflichten
- VIII. Verstöße gegen die PZO
- IX. Beschwerden und Einsprüche
- X. Einbeziehung bei Drittbeteiligung
- XI. Ausschließliche Antragstellung

### I. Geltungsbereich und Definitionen

1. Die allgemeine Prüf- und Zertifizierungsordnung („PZO“) der TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG und der mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Auftragnehmer“) gilt für alle Begutachtungen, Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen und Auditierungen sowie Konformitätsbewertungsverfahren nach EU – Richtlinien und EU-Verordnungen oder nach anderen Vorschriften, sowie selbsterstellten Prüfprogrammen. Der Kunde hat diese PZO stets zu erfüllen, einschließlich entsprechender Änderungen, wenn sie durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.
2. Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf Produkte (sowie deren Herstellungsprozesse und/oder Fertigungsstätten), Dienstleistungen oder Systeme („Zertifizierungsobjekte“ oder „Prüfobjekte“).
3. Zertifikate (z.B. Modul H, Schweißbetriebe EN 1090 etc.) und sonstige Konformitätsbescheinigungen (z.B. auch Baumusterprüfbescheinigungen) werden im Folgenden „Zertifikat“ genannt. Beigefügte Anhänge sind Bestandteil des Zertifikats.
4. Der Kunde wird im Falle der Ausstellung eines Zertifikates auch als „Zertifikatsinhaber“ bezeichnet.
5. Soweit von „Prüfungen“ gesprochen wird, sind auch Inspektionen, Audits und Begutachtungen gemeint.
6. Der Begriff „Prüfzeichen“ umfasst alle privaten Zeichen, die vom Auftragnehmer nach einer Prüfung (auch im Rahmen von Konformitätsbewertung oder Zertifizierung) vergeben werden. Nicht umfasst sind gesetzlich vorgeschriebene Prüf- oder Konformitätszeichen oder zulässige Siegel, außer, sie werden im Text ausdrücklich genannt.
7. Die zuständige Stelle innerhalb des Auftragnehmers wird „Konformitätsbewertungsstelle“ bzw. „KBS“ genannt.
8. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge über Leistungen des Auftragnehmers ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Sofern daneben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV NORD GROUP vereinbart wurden, gehen die PZO bei Überschneidungen vor, im Übrigen ergänzen sie diese AGB. Der PZO entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die PZO gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden seine Leistung vorbehaltlos ausführt.
9. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, gelten diese PZO auch für alle zukünftigen vorgenannten Leistungen des Auftragnehmers.
10. Mit jeder Beauftragung erkennt der Kunde als wesentlichen Vertragsbestandteil die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der

PZO als verbindlich an. Diese kann im Internet unter [www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de) zur Kenntnis genommen oder auf Wunsch zugesandt werden.

11. Änderungen der PZO werden insbesondere bei Änderungen von Normen oder Anforderungen von Akkreditierern und Befugnis erteilenden Behörden erforderlich und dem Kunden zeitnah mitgeteilt. Der Kunde hat dann 6 Wochen ab der Mitteilung, um den Änderungen zu widersprechen. Die KBS behält sich vor, nach einem Widerspruch den Vertrag zu kündigen.

### II. Prüfungen und Konformitätsbewertung

1. Prüfungen werden in der Regel beim Kunden oder in eigenen oder beauftragten Prüflaboratorien durchgeführt. Mit dem Kunden können andere Prüforte vereinbart werden, z.B. wenn die Art oder Bauweise des Prüfmusters es erfordert. Sollten dabei Mitarbeiter des Kunden oder vom Kunden beauftragte Drittunternehmen beteiligt sein, so stellt der Kunde den Auftragnehmer schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des Kunden oder ein beauftragter Drittunternehmer bei der Prüfung schuldhaft eine Pflichtverletzung begeht.
2. Der Kunde ist für die kostenfreie Bereitstellung aller notwendigen technischen Einrichtungen und Prüfstücke in erforderlicher Anzahl verantwortlich. Er gewährt den zuständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu den entsprechenden Stellen in seinem Unternehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Prüforte begehbar und die erforderlichen Ansprechpartner erreichbar sind.
3. Der Kunde stellt die zur Durchführung einer Prüfung und Konformitätsbewertung erforderlichen Informationen und den notwendigen Dokumenten dem Auftragnehmer zur Verfügung. Die Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben (weitere Sprachen: Englisch, andere nach Vereinbarung).
4. Der Kunde hat auf seine Kosten für die Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils angemessenen Verpackung zu sorgen. Die Verpackung muss die Rücksendung ermöglichen. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr.
5. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den Prüfmustern im Rahmen der Prüfung nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und sofern nicht die Natur der Prüfung die Beschädigung voraussetzt.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Unterauftragnehmer mit der Prüfung zu beauftragen. Der Kunde wird darüber informiert.
7. Nach Abschluss einer Prüfung / Konformitätsbewertung erhält der Kunde ein schriftliches Ergebnis, z.B. einen Prüfbericht und bei positiver Bewertung ein Zertifikat bzw. eine Konformitätsbescheinigung.
8. Der Kunde hat Mitarbeitern der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden bzw. der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Überwachung der KBS Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.
9. Bei Ablehnung der Zertifikatserteilung haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller dadurch erwachsen.
10. Falls Dokumente (z.B. Prüfberichte, Zertifikate) in Papierform neben einer digitalen Version erstellt werden, ist die Papierform immer das rechtsverbindliche Dokument.

### III. Zertifikate

Sofern dem Kunden ein Zertifikat erteilt wird, gelten ergänzend folgende besonderen Nutzungsbedingungen:

#### 1. Erteilung und Überwachung

- a) Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten, insbesondere Auflagen, die vom Kunden zu erfüllen sind.
  - b) Das Zertifikat (inklusive aller Duplikate) bleibt im Eigentum des Auftragnehmers und ist nicht übertragbar.
  - c) Die Erlaubnis zur Nutzung eines Zertifikates gilt nur für die natürliche oder juristische Person und für die Zertifizierungsobjekte, die im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Das Zertifikat ist nur für den im Zertifikat genannten sachlichen und räumlichen Geltungsbereich gültig. Das Zertifikat ist nur für das vollständige Zertifizierungsobjekt gültig.
  - d) Ein erteiltes Zertifikat trifft keine abschließende Aussage über die Verkehrsfähigkeit eines zertifizierten Produktes. Zertifikate berechtigen nicht automatisch zur Verwendung eines Prüfzeichens.
  - e) Die KBS kann Zertifizierungsobjekte, sofern es die Anerkennung, Benennung, EU-Richtlinien oder andere zugrundeliegende Vorschriften verlangen oder es nach pflichtgemäßem Ermessen der KBS erforderlich ist, zu dem Zweck überwachen, um die Einhaltung der Zertifikatsvoraussetzungen zu überprüfen. Dazu können auch Audits / Besuche jederzeit ohne vorherige Anmeldung durch die KBS durchgeführt werden.
- 2. Pflichten des Zertifikatsinhabers**
- a) Der Zertifikatsinhaber darf das Zertifikat nicht in einer Weise verwenden oder bewerben, die die KBS in Misskredit bringt oder irreführend ist. Der Auftragnehmer haftet weder dem Kunden noch Dritten gegenüber für eine falsche oder irreführende Verwendung eines Zertifikates oder ein fehlerhaftes Zertifikat, welches auf falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen des Kunden beruht.
  - b) Sofern das Konformitätsbewertungsverfahren oder andere zugrundeliegende Vorschriften es erfordern, ist der Zertifikatsinhaber während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates des Weiteren verpflichtet:
    - die Herstellung von zertifizierten Produkten laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Produkte mit den Bau-/Prüfmustern und den anwendbaren Vorschriften übereinstimmen;
    - sofern gesetzlich vorgeschrieben, die Kennnummer der KBS (hier: notifizierte Stelle) in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung anzubringen;
    - das zertifizierte QS-System einzuhalten;
    - die KBS rechtzeitig über vorgesehene Änderungen des zertifizierten Baumusters, Herstellungsprozesses oder QS-Systems zu unterrichten. Die KBS prüft auf Kosten des Kunden die vorgesehenen Änderungen und entscheidet, ob eine Nachprüfung erforderlich ist. Der Fortbestand des Zertifikates hängt vom Ergebnis dieser Nachprüfung ab;
    - die KBS rechtzeitig über die Verlegung einer Betriebsstätte zu unterrichten;
    - der KBS Nichtkonformitäten an Zertifizierungsobjekten, die im Geltungsbereich des Zertifikates liegen, unverzüglich in Textform mitzuteilen.
    - bei nachträglich festgestellten Mängeln an Zertifizierungsobjekten unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder Produktrückrufe durchzuführen. Die KBS ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren;
    - Beschwerden oder behördliche Auskunftsersuchen im Geltungsbereich der Zertifikate der KBS zu dokumentieren und der KBS auf Verlangen unter Vorlage der Dokumentation mitzuteilen.
- 3. Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung**
- a) Ein Zertifikat erlischt, wenn
    - die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und nicht auf Antrag des Zertifikatsinhabers durch die KBS verlängert wird;
    - der Zertifikatsinhaber in Textform gegenüber der KBS auf das Zertifikat verzichtet;
    - der Zertifikatsinhaber die PZO nicht oder nicht mehr anerkennt oder zumutbaren Änderungen der PZO gemäß I.11. widerspricht;
    - der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb ohne Rechtsnachfolger endgültig einstellt;
    - der Zertifikatsinhaber das Zertifizierungsobjekt vom Markt nehmen muss;
    - die Akkreditierung oder Notifizierung oder Befugnis der KBS endet; der Zertifikatsinhaber wird diesbezüglich informiert. Dies gilt nicht für abgeschlossene Einzelbewertungen.
  - b) Ein Zertifikat kann von der KBS nach ihrer Wahl im gesetzlich vorgegebenen Rahmen fristlos oder unter Setzen einer angemessenen Frist, eingeschränkt, ausgesetzt, oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
    - sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Kunden bzw. Zertifikatsinhabers innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist festgestellt wird, dass die Zertifizierungsobjekte auch den neuen Regeln entsprechen;
    - die KBS festgestellt hat, dass das Zertifizierungsobjekt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt und der Zertifikatsinhaber nach Aufforderung keine angemessenen Korrekturmaßnahmen durchführt;
    - der Zertifikatsinhaber grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese PZO verstößt, sofern es sich um einen erheblichen Verstoß handelt;
    - der Zertifikatsinhaber gegenüber der KBS unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die zur Erlangung des Zertifikates von Relevanz sind, verschweigt;
    - der zugrunde gelegte Bericht (Prüfbericht, Auditbericht o.ä.) nicht mehr geeignet ist, die Zertifizierung zu begründen;
    - das Zertifizierungsobjekt für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt;
    - für die Zertifizierung keine erforderliche Befugnis oder erforderliche Akkreditierung vorlag;
    - die zuständige Behörde oder Akkreditierungsstelle die Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung, anordnet;
    - die Überwachung aus Gründen, die der Zertifikatsinhaber zu vertreten hat, nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Frist durchgeführt werden kann;
    - eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen durch den Zertifikatsinhaber trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgewiesen wird;
    - die Entgelte nach Mahnung nicht in der von dem Auftragnehmer gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die KBS, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll; auch bei teilweiser Nichtzahlung kann das Zertifikat zurückgezogen werden;
    - mit dem Zertifikat, der Kennzeichnung oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung vom Zertifikatsinhaber betrieben oder geduldet oder die KBS in Misskredit gebracht wird;
    - Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind;
    - es sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich bei dem geprüften Zertifizierungsobjekt um ein Plagiat handelt;
    - der Zertifikatsinhaber aufgrund Vermögensverfalls (insbesondere Zahlungseinstellung oder eigener Insolvenzantrag) nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten aus den PZO nachzukommen.
  - c) Die KBS gibt dem Zertifikatsinhaber vor der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Wiederherstellung der Konformität durch angemessene Korrekturmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen.
  - d) Nach Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das Zertifikat im Original unverzüglich an die KBS zurückgegeben werden. Digitale Ausfertigungen sind zu löschen. Im Falle der Einschränkung stellt die KBS ein neues Zertifikat mit eingeschränktem Inhalt aus. Im Falle der Aussetzung

verbleibt das Zertifikat solange bei der KBS, bis sie die Aussetzung aufhebt.

- e) Der Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit den vorgesehenen Kennzeichnungen zu versehen bzw. gekennzeichnete Produkte weiter in Verkehr zu bringen, oder bei Zertifizierung von Verfahren, das Recht, Verfahren auf der Grundlage der von der KBS ausgestellten Zertifikate einzusetzen bzw. anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt darf der Zertifikatsinhaber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Zertifizierung werben. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, von sämtlichen betroffenen Produkten das Zeichen zu entfernen und der KBS eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. In den unter 3.2 a) und e) genannten Fällen hat der Zertifikatsinhaber bereits in Verkehr gebrachte Produkte zurückzurufen.
- f) Bei Erlöschen, oder berechtigter Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikats haftet die KBS nicht für Nachteile, die dem Antragsteller dadurch erwachsen.

#### 4. Veröffentlichung von Zertifikaten und Prüfberichten

- a) Der Kunde darf die Zertifikate oder Prüfberichte nach Maßgabe der PZO und nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums im Geschäftsverkehr verwenden. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- b) Der Auftragnehmer behält sich vor, den Namen des Kunden und Zertifizierungsobjekte, etwa in Form von Referenzlisten oder dem Zertifikat selbst, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

#### IV. Prüfzeichen

Sofern dem Kunden das Recht eingeräumt werden soll, ein Prüfzeichen zu nutzen, gelten ergänzend folgende besonderen Nutzungsbedingungen:

1. Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat. Die Voraussetzungen für die Nutzung des Zertifikates gelten somit entsprechend für die Nutzung des Prüfzeichens. In dem Zertifikat können auch Einschränkungen der Zeichennutzung geregelt sein.
2. Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens wird dem Kunden durch Übergabe eines uneingeschränkten und gültigen Zertifikates erteilt, nachdem die Prüfung des Zertifizierungsobjektes mit positiven Ergebnissen durchgeführt und ein Prüfzeugnis oder Prüfbericht erstellt wurde.
3. Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für das geprüfte Zertifizierungsobjekt des Kunden und für die Laufzeit des Zertifikats. Die Nutzung des Prüfzeichens für vergleichbare oder veränderte Zertifizierungsobjekte ist nicht gestattet.
4. Das Prüfzeichen darf nur vom Kunden selbst und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen bzw. der Marke des Kunden genutzt werden. Das Recht zur Verwendung des Prüfzeichens darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Auftragnehmer vom Kunden auf Dritte oder auf Rechtsnachfolger übertragen werden. Es darf auf den Zertifizierungsobjekten angebracht und für Werbeaussagen genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Name des Auftragnehmers im Wettbewerb nicht so benutzt wird, dass er als Hersteller dieser Zertifizierungsobjekte angesehen werden könnte.
5. Das Prüfzeichen darf nur in der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Form / Design benutzt werden. Das Prüfzeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Kunde ist nicht befugt,

Änderungen des Prüfzeichens bzw. an dem Prüfzeichen vorzunehmen.

6. Jede Verwendung des Prüfzeichens zum Zwecke der Werbung muss so gestaltet sein, dass keine falschen Vorstellungen über die vorgenommenen Prüfungen des beworbenen Zertifizierungsobjektes entstehen können. Dazu gehört insbesondere, aber nicht abschließend
  - dass durch die Aussagen in der Werbung das Produkt nicht als Heilmittel erscheint, dem eine krankheitslindernde oder -vorbeugende Wirkung zukommt,
  - dass die Aussagen in der Werbung, die sich auf die durch den Auftragnehmer durchgeführten Prüfungen oder das Prüfzeichen beziehen, abgesetzt sind von anderen Aussagen des Werbenden und
  - dass der Text des Prüfzeichens vom Werbenden nicht mit eigenen Worten/Aussagen wiedergegeben oder beschrieben wird.
7. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei den durch den Auftragnehmer durchgeführten Prüfungen um amtliche Prüfungen gehandelt hat. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, jederzeit durch Aufklärung und auch durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen darauf hinzuwirken, dass der freie Wettbewerb darüber aufgeklärt wird, dass es sich um freiwillige, aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Prüfungen des Zertifizierungsobjektes handelt.
8. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Prüfung entsprechende Aussage über das Zertifizierungsobjekt gemacht wird. Die Art und Weise der Kennzeichnung der zertifizierten Gegenstände mit dem Prüfzeichen und Kennnummer sowie jegliche weitere Verwendung des Prüfzeichens wird der KBS vor dem Inverkehrbringen / Verwenden dargelegt und von ihr freigegeben.
9. Der Kunde erhält vom Auftragnehmer das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das vereinbarte Prüfzeichen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zu nutzen. Unterlizenzen darf der Kunde nicht erteilen.
10. Der Auftragnehmer garantiert nicht, dass das Prüfzeichen im Wettbewerb uneingeschränkt genutzt werden kann. Verwendet der Kunde das Prüfzeichen in der Werbung, so hat ausschließlich der Kunde sicherzustellen, dass die Verwendung des Prüfzeichens im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen im Wettbewerb erfolgt.
11. Der Auftragnehmer wird die ordnungsgemäße Prüfzeichennutzung überwachen, der Kunde wird ihn darin unterstützen, indem er insbesondere unangekündigte bzw. kurzfristig angekündigte Audits ermöglicht.
12. Der Auftragnehmer hat das Recht, das Prüfzeichen-Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Prüfzeichen mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären, wenn das Zertifikat nach Ziff. 3 dieser PZO erlischt oder zurückgezogen wird. Bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Zertifikates kann auch das Prüfzeichennutzungsrecht ausgesetzt oder eingeschränkt werden.
13. Mit Beendigung des Nutzungsrechtes verliert der Kunde das Recht, das geprüfte Zertifizierungsobjekt mit dem Prüfzeichen zu kennzeichnen oder dieses ansonsten werbend zu nutzen. Dies gilt grundsätzlich auch für vorhandene Lagerbestände. Der Auftragnehmer wird jedoch dem Kunden den Vertrieb der bereits gekennzeichneten Zertifizierungsobjekte für eine Auslaufzeit von sechs Monaten gestatten, wenn die Kennzeichnung nachweislich vor Beendigung des Nutzungsrechtes erfolgte und die bereits gekennzeichneten Zertifizierungsobjekte die ursprüngliche Qualität nachweislich noch besitzen und wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen dem nicht entgegenstehen.

14. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde verpflichtet, das Prüfzeichen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

## V. Meldepflichten

1. Die KBS ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, den Behörden auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die KBS ist insbesondere berechtigt, den Behörden auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.
2. Die KBS meldet der Befugnis erteilenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats sowie jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat, sofern dies gesetzlich gefordert ist, sowie auf Verlangen, welche Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.
3. Die KBS übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Zertifizierungsobjekte prüfen, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.
4. Die KBS unterrichtet weiterhin die zuständigen Behörden über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Der Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die KBS unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die KBS auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.
5. Auf Verlangen erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen (für Baumuster) und / oder ihrer Ergänzungen. Auf Verlangen erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen.

## VI. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Kunden vertraulich zu behandeln. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.
2. Messdaten oder sonstige anlagenbezogenen oder produktbezogenen Daten aus Prüfungen dürfen anonymisiert für Auswertungen und Statistiken genutzt und auch gewerblich verwertet werden.

## VII. Aufbewahrungspflichten

1. Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit aufgrund der Bauart möglich, nach Abschluss des Auftrages nach Wahl des Kunden von dem Auftragnehmer kostenpflichtig in Verwahrung genommen oder zurückgesendet. Sofern eine Herausgabe oder Rücksendung von Prüfmustern, Dokumenten oder Datenträgern oder deren Vernichtung vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten und auf Gefahr des Kunden. Nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Rücknahme können die Prüfmuster vernichtet werden. Daraus entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer.

2. Darüber hinaus gehende gesetzliche Verpflichtungen des Kunden zur Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten bleiben unberührt. Auf Anfrage des Auftragnehmers stellt der Kunde diese Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrages, zur Verfügung.

## VIII. Verstöße gegen die PZO

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei festgestellten grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die PZO, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zertifikates, Prüfzeichens sowie Prüfberichts, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 1.000 €, für jeden Fall des Verstoßes, zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Kosten, welche der Auftragnehmer von autorisierten Stellen (z.B. Behörde, Akkreditierungsstelle) in Folge des vorgenannten Verstoßes des Kunden gegen die PZO in Rechnung gestellt werden oder direkt entstehen, hat der Kunde zu tragen.
2. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer vor, vom Kunden Ersatz der Schäden oder Aufwendungen zu verlangen, die ihm aufgrund eines schuldhaften Verstoßes gegen die PZO entstehen.

## IX. Beschwerden und Einsprüche

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Kunde Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren Beschwerde eingelegen. Die Beschwerde / der Einspruch ist schriftlich an die KBS zu richten. Die KBS hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerde-/Einspruchsführer zu begründen.

## X. Einbeziehung bei Drittbeteiligung

Wenn der Kunde nicht selbst Hersteller des Produktes ist, hat er dies der KBS mitzuteilen. Er hat in seinem Vertragsverhältnis zu dem Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass der Hersteller/Zertifikatsinhaber die PZO ebenfalls gegenüber der KBS als rechtsverbindlich anerkennt. Die KBS stellt hierfür Vereinbarungsmuster zur Verfügung. Der Kunde stellt der KBS diese Erklärung zur Verfügung. Der Zugang dieser Erklärung ist die Bedingung für das Wirksamwerden des zwischen KBS und Kunden abgeschlossenen Vertrages.

## XI. Ausschließliche Antragstellung

1. **Mit Abschluss des Vertrages erklärt der Kunde, dass derselbe Antrag auf Konformitätsbewertung bei keiner anderen benannten Stelle gestellt wurde.**
2. **Der Auftragnehmer ist durch den Kunden zu informieren, falls das Zertifizierungsobjekt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Organisation war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Auftragnehmer mitzuteilen.**
3. **Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Pflichten hat der Auftragnehmer ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.**